

Kirchgemeinde Eggiwil

Gebührenreglement

17. November 2024

Gebührenreglement

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Rechtsverhältnis	
Artikel 1 Geltungsbereich	3
Artikel 2 Grundsätze	3
II. Dienstleistungen	
Artikel 3 Grundsatz gebührenfreie Dienstleistungen	4
Artikel 4 Gebührenpflichtige Dienstleistungen	4
III. Raumbenützung	
Artikel 5 Zuständigkeit für Vermietungen	4
Artikel 6 Priorität der Nutzung	5
Artikel 7 Haftung	5
Artikel 8 Gesuch	5
Artikel 9 Nutzung	5
IV. Gebühren	
Artikel 10 Festlegung der Gebühren	5
Artikel 11 Höhe der Gebühren	5
Artikel 12 Gebühren- und Nutzungsverordnung	5
Artikel 13 Bemessung	6
Artikel 14 Gastronomie	6
Artikel 15 Rechnungsstellung	6
Artikel 16 Ausbleibende Zahlung	6
Artikel 17 Ausnahmen der Gebührenpflicht	6
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Artikel 18 Übergangsbestimmungen	7
Artikel 19 Inkrafttreten	7
Auflagezeugnis	8
Anhang I / Benützungsgebühren Räumlichkeiten der Kirchgemeinde Eggiwil	9
Anhang II / Aufwandgebühren für Dienstleistungen der Kirchgemeinde Eggiwil	10
Anhang III / Inkassogebühren der Kirchgemeinde Eggiwil	11

GEBÜHRENREGLEMENT

*Alle männlichen Bezeichnungen gelten
sinngemäss auch für weibliche Personen.*

Die Kirchgemeindeversammlung Eggwil,

gestützt auf

Art. 89 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern (BSG 170.111) vom 16. Dezember 1998

und

Art. 14 Abs. 1 Bst. a des Organisationsreglements der Kirchgemeinde Eggwil vom 16. Dezember 2016

auf Antrag des Kirchgemeinderates,

beschliesst:

I. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Kirchgemeinde Eggwil erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements Gebühren für die aufgeführten Dienstleistungen und die Benutzung ihrer Räumlichkeiten und Einrichtungen.</p> <p>² Das Reglement basiert betreffend kirchliche Handlungen auf den «Richtlinien für die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehören oder nicht angehört haben» des Synodalrats vom 19. Januar 2005.</p>
Grundsätze	<p>Artikel 2</p> <p>¹ Das kirchliche Leben darf durch Dienstleistungen für Dritte und Reservationen von Dritten nicht beeinträchtigt werden und hat Priorität. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Dienstleistungen oder für die Benutzung der Räumlichkeiten oder Einrichtungen der Kirchgemeinde Eggwil durch Dritte.</p> <p>² Die Kirchgemeinde bestimmt in Ergänzung zu diesem Reglement Regelungen für die Benutzung, die Zuständigkeiten und die Abläufe für die Dienstleistungen und die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Kirchgemeinde (Nutzungsverordnung). Er kann die Nutzung der Räumlichkeiten an bestimmten Tagen einschränken oder untersagen (z.B. an kirchlichen Ferientagen oder Tage vor speziellen Anlässen wie Konfirmationen, etc.).</p>

II. Dienstleistungen

Grundsatz gebührenfreie Dienstleistungen

Artikel 3

¹ Sämtliche kirchlichen Handlungen und der kirchliche Unterricht der Kinder und Jugendlichen sind für Mitglieder der Kirchgemeinde Eggwil durch die Kirchensteuer abgegolten und gebührenfrei.

² Als Mitglieder der Kirchgemeinde Eggwil werden anerkannt, wer Kirchensteuern für die Kirchgemeinde Eggwil bezahlt. Mitglieder einer Landeskirche, die nachweislich Steuern für eine Landeskirche bezahlen, sind Mitgliedern der Kirchgemeinde Eggwil gleichgestellt.

³ Als Mitglieder der Kirchgemeinde Eggwil oder einer Landeskirche werden bei Trauungen anerkannt, wenn die Voraussetzung durch mindestens eine Person des Brautpaares erfüllt wird.

⁴ Als Mitglieder der Kirchgemeinde Eggwil oder einer Landeskirche werden bei Beerdigungen von minderjährigen Kindern anerkannt, wenn die Voraussetzung durch mindestens eine erziehungsberechtigte Person erfüllt wird.

⁵ Als Einheimisch gelten natürliche Personen, die in der politischen Gemeinde Eggwil Wohnsitz haben und juristische Personen, die ihren Sitz in der politischen Gemeinde Eggwil haben.

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

Artikel 4

¹ Die Kirchgemeinde Eggwil kann folgende Dienstleistungen auch für Personen erbringen, die nicht unter Art. 3 Abs. 1 bis 5 fallen und dafür Gebühren verlangen:

- Trauung
- Bestattung/Trauerfeier
- Taufe
- Kirchlicher Unterricht von Kindern (obwohl die Eltern nicht Mitglied der Kirchgemeinde Eggwil sind)
- Nachschlagen im Kirchgemeindegarchiv (Register)
- Putzen, Vor-/Nachbereiten von Räumlichkeiten in Zusammenhang mit einer Benutzung Dritter.

² Der Kirchgemeinderat kann Dienstleistungen für Personen, die nicht Mitglied der Kirchgemeinde Eggwil sind, ablehnen.

III. Raumbenützung

Zuständigkeit für Vermietungen

Artikel 5

¹ Der Kirchgemeinderat Eggwil ist zuständig für die Freigabe oder Vermietung des Kirchgemeinderiums, der Kirche Eggwil sowie der übrigen Räumlichkeiten. Er kann die Aufgabe auch an ihm unterstelltes Personal oder Pfarrpersonen delegieren.

Priorität der Nutzung **Artikel 6**
Bedürfnisse der Kirchgemeinde Eggwil haben grundsätzlich Vorrang. Der Kirchgemeinderat kann eine Vermietung der Räumlichkeiten ohne Begründung ablehnen.

Haftung **Artikel 7**
Jede Haftung der Kirchgemeinde Eggwil gegenüber Benutzern, Helfern und Besuchern durch die vermieteten Räumlichkeiten und deren Sachwerte und -gegenstände wird abgelehnt.

Entstehen bei der Benützung Schäden, muss die Mieterschaft dafür aufkommen.

Gesuch **Artikel 8**
Für die Benutzung von Räumlichkeiten der Kirchgemeinde Eggwil ist in jedem Fall ein Benützungsgesuch an die jeweils bezeichnete Stelle zu richten. Das Gesuch hat schriftlich zu erfolgen und wenn vorhanden, auf einem dafür vorgesehenen Formular.

Inhalt Gesuch
Das Gesuch muss zwingend den Zweck, den Zeitraum, die Räumlichkeiten, die verantwortliche Person sowie die Rechnungsadresse der Nutzung enthalten. Der Kirchgemeinderat kann weitere zwingende Inhalte festlegen.

Nutzung **Artikel 9**
Der Kirchgemeinderat Eggwil regelt die Nutzungsbestimmungen der Räumlichkeiten sowie die Hausordnungen in einer separaten Gebühren- und Nutzungsverordnung.

IV. Gebühren

Festlegung der Gebühren **Artikel 10**
Die Gebühren bestehen aus
a) Pauschalen für Raumbenützung,
b) Aufwandgebühr für Dienstleistungen,
c) Spesenauslagen (pauschal oder effektiv),
d) Inkassogebühren.

Höhe der Gebühren **Artikel 11**
Die Höhe der Gebühren werden in den Anhängen I bis III in einer Gebührenspanne geregelt. Der Kirchgemeinderat legt die Gebühren abschliessend in einer Gebühren- und Nutzungsverordnung fest.

Die Anhänge I bis III sind integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Gebühren- und Nutzungsverordnung **Artikel 12**
Der Kirchgemeinderat erlässt eine Gebühren- und Nutzungsverordnung. Diese regelt:
a. die Höhe der Pauschalgebühren, welche für die Benutzung der Räumlichkeiten erhoben werden;
b. die Höhe der Aufwandgebühr I bis IV, die für Dienstleistungen erhoben werden;
c. weitere Nutzungsbestimmungen auf welche in diesem Reglement verwiesen wurde.

Bemessung	<p>Artikel 13 Die Gebühren sollen so bemessen sein, dass die entstehenden Kosten (Personal- und Sachaufwand) gedeckt werden. Die Gebühren müssen im Einzelfall dem Wert der erbrachten Leistung entsprechen und dürfen nicht in einem Missverhältnis stehen.</p> <p>Der Kirchgemeinderat oder das dazu delegierte Personal legt aufgrund des Gesuchs abschliessend fest, ob für einen Anlass eine Gebühr entrichtet werden muss oder nicht.</p> <p>Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für Reinigungsarbeiten, die das normale Mass übersteigen, nach Aufwand verrechnet.</p>
Anpassung der Gebühren	<p>Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren der Preisentwicklung anpassen. Anpassungen der Verordnung werden im Amtsanzeiger veröffentlicht und sind danach gültig.</p>
Gastronomie	<p>Artikel 14 Für die Verwendung der Küche im Kirchgemeinderaum zu Gastronomie-zwecken ist ein separater Tarif anwendbar. Für öffentliche Anlässe ist eine Gastgewerbliche Einzelbewilligung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen.</p>
Rechnungsstellung	<p>Artikel 15 Die Rechnungsstellung erfolgt durch die zuständige Stelle der Kirchgemeinde ordentlicherweise nach Erbringen der Leistung, resp. Nutzung der Räumlichkeiten. Ausnahmsweise kann auch eine Akontozahlung oder eine Vorauszahlung verlangt werden. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.</p> <p>Für reservierte, nicht bezogene Leistungen werden die der Kirchgemeinde Eggwil entstandenen Kosten oder entgangenen Erträge in Rechnung gestellt.</p>
Ausbleibende Zahlung	<p>Artikel 16 Bei verspäteten Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern geltenden festgelegten Satzes geschuldet.</p> <p>Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Bestimmungen des Gesetzes der Verwaltungsrechtspflege.</p> <p>Für das Erstellen der Verfügung wird wiederum eine zusätzliche Gebühr fällig (Inkassogebühren).</p>
Ausnahmen der Gebührenpflicht	<p>Artikel 17 Von der Gebührenpflicht kann ganz oder teilweise durch den Kirchgemeinderat befreit werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Bezahlung für Gebührenpflichtige eine unverhältnismässige finanzielle Belastung darstellen würde (Härtefall), b) ein enger Bezug zur Kirchgemeinde Eggwil besteht, c) in weiteren Spezialfällen. <p>Der Kirchgemeinderat bestimmt dazu Näheres in der Gebühren- und Nutzungsverordnung.</p>

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen	Artikel 18 Die Gebühren von Leistungen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements verursacht oder veranlasst wurden, richten sich nach den vorangegangenen Regelungen.
Inkrafttreten	Artikel 19 ¹ Dieses Reglement mit Anhang I bis III tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften insbesondere <ul style="list-style-type: none">- das Reglement über Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestatungen von Personen, die nicht einer Reformierten Kantonalkirche der Schweiz angehören oder angehört haben vom 15. November 2009,- die Benützungsordnung Kirchgemeinderaum und Küche vom 17. September 2012,- die Benützungsordnung Kirche für spezielle Anlässe vom 28. November 2012 und- das Merkblatt Beerdigungen und Trauerfeiern in der Kirchgemeinde Eggwil vom 24. Juni 2013 auf.

So beraten und angenommen durch die Kirchgemeindeversammlung vom 17. November 2024.

KIRCHGEMEINDE EGGIWIL



Andreas Blaser
Kirchgemeindepräsident



Annelie Wüthrich
Sekretärin

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 17. Oktober 2024 bis 15. November 2024 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Kirche Eggiwil öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Nr. 42 vom 17. Oktober 2024 bekannt gemacht.

Eggiwil, 18. November 2024

Die Sekretärin



Annelie Wüthrich

Anhang I

Benützungsgebühren Räumlichkeiten der Kirchgemeinde Eggwil - Pauschalgebühren

	Gebührenspanse			
<u>Kirche Eggwil</u>				
Veranstaltungen Einheimischer				
Ohne Eintritt	CHF	0.00	bis	80.00
Mit Eintritt	CHF	80.00	bis	150.00
Veranstaltungen Auswärtige				
Ohne Eintritt	CHF	80.00	bis	150.00
Mit Eintritt	CHF	150.00	bis	200.00
 <u>Kirchgemeinderaum Eggwil</u>				
Veranstaltungen Einheimischer				
Private Anlässe	CHF	80.00/d	bis	150.00/d
pro weiterer Tag	CHF	40.00/d	bis	75.00/d
Kommerzielle Anlässe	CHF	150.00/d	bis	200.00/d
pro weiterer Tag	CHF	75.00/d	bis	100.00/d
Nicht kommerzielle Anlässe durch Vereine	CHF	0.00/d	bis	100.00/d
pro weiterer Tag	CHF	0.00/d	bis	50.00/d
Veranstaltungen Auswärtige				
Private Anlässe	CHF	150.00/d	bis	250.00/d
pro weiterer Tag	CHF	75.00/d	bis	125.00/d
Kommerzielle Anlässe	CHF	250.00/d	bis	400.00/d
pro weiterer Tag	CHF	125.00/d	bis	200.00/d
Nicht kommerzielle Anlässe durch Vereine	CHF	150.00/d	bis	250.00/d
pro weiterer Tag	CHF	75.00/d	bis	125.00/d
Dauermieter (Auswärtige + Einheimische zu kommerziellen Zwecken)				
Nutzung 1x/Woche pro Quartal	CHF	30.00	bis	100.00
Nutzung 1x/Woche pro Semester	CHF	60.00	bis	200.00
Nutzung 1x/Woche pro Jahr	CHF	120.00	bis	400.00
Küchennutzung für private + nicht kommerzielle Anlässe				
bei Einheimischen wie Auswärtigen	CHF	30.00/d	bis	100.00/d
Küchennutzung für kommerzielle Anlässe + Gastronomie				
bei Einheimischen wie Auswärtigen	CHF	100.00/d	bis	200.00/d
Dauermieter Küche für private + nicht kommerzielle Anlässe				
Nutzung 1x/Woche pro Jahr für Einheimische wie Auswärtige	CHF	150.00/d	bis	500.00/d

Effektiv anfallende Spesen werden verrechnet.

Die aktuellen Gebühren sind in der Gebühren- und Nutzungsverordnung festgehalten.

Anhang II

Aufwandgebühren für Dienstleistungen der Kirchgemeinde Eggiwil

	Gebührenschanne		
<u>Aufwandgebühren</u>			
Aufwandgebühr I pro Stunde	CHF	30.00 bis	80.00
Aufwandgebühr II pro Stunde	CHF	50.00 bis	150.00
Aufwandgebühr III pro Einsatz	CHF	170.00 bis	500.00
Aufwandgebühr IV pro Stunde	CHF	150.00 bis	400.00
<u>Pauschalgebühren</u>			
Kirchliche Trauung für Nichtmitglieder einer Landeskirche	CHF	500.00 bis	1'500.00
Kirchliche Bestattung für Nichtmitglieder einer Landeskirche	CHF	500.00 bis	1'500.00
Trauerfeier auf dem Friedhof ohne Nutzung der kirchlichen Räumlichkeiten für Nichtmitglieder einer Landeskirche	CHF	250.00 bis	1'000.00

Tätigkeiten nach Aufwandgebühr I Sigristendienst

Tätigkeiten nach Aufwandgebühr II
Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern,
Erstellen von Abschriften,
Abfassen von Gesuchen,
Ausfüllen von Formularen
Sekretariatsarbeiten

Tätigkeiten nach Aufwandgebühr III Orgeldienst

Tätigkeiten nach Aufwandgebühr IV
Pfarrdienstliche Tätigkeiten wie
Trauungen, Bestattung/Trauerfeier, Taufen,
Kirchlicher Unterricht von Kindern,
Ausserordentliche und spezifische Seelsorge

Die aktuellen Gebühren sind in der Gebühren- und Nutzungsverordnung festgehalten.

Anhang III

Inkassogebühren der Kirchgemeinde Eggiwil

Inkassogebühren

Erstellen von Verfügungen (bei Bestreiten oder Nichtbezahlen der Rechnung)	CHF	30.00
Erste Mahnung	CHF	0.00
Zweite Mahnung	CHF	20.00

Effektiv anfallende Spesen werden verrechnet.